



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Bekanntmachung des Wahlergebnisses	1
1. Änderungssatzung zur "Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkunft"	2
1. Änderungssatzung zur "Satzung über die Erhebung von Parkgebühren"	2 - 3
Satzung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld	3 - 5
Straßenreinigungssatzung	5 - 7
Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung	8 - 11
2. Änderungssatzung zur "Satzung zum Auslagenersatz und zur Aufwandsentschädigung ..."	11
2. Änderungssatzung zur "Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der FFW"	12 - 14
1. Änderungssatzung zur Satzung "Sanierungsgebiet Stadtkern-Bitterfeld"	14 - 15
Friedhofssatzung	16 - 26
Verschiedenes	26
Programm des Bitterfelder Stadtfestes	27 - 28

## Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Stadt Bitterfeld

Der Wahlausschuss der Stadt Bitterfeld ist in öffentlicher Sitzung am 07. Mai 2001 folgendes Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in der Stadt Bitterfeld vom Sonntag, d. 06. Mai 2001 ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten .....	13.621
Zahl der Wählerinnen und Wähler .....	5.916
Ungültige Stimmzettel .....	106
Gültige Stimmzettel .....	5.810

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerber/ Bewerberin:

Bewerberin/Bewerber	Stimmzahl
Kutz, Bettina	955
Dr. Rauball, Werner	3.362
Weber, Hendrik	1.493

Gewählter Bewerber: Dr. Werner Rauball

Bitterfeld, den 08. Mai 2001

gez. Niczko  
Stadtwahlleiterin

\* geänderte Kostensätze

\*\* Anlage zum Tarifvertrag zu § 23 BMT-G-O

Katalog der Zuschlagpflichtigen Arbeiten: Erschwerniszuschläge der Zuschlagsgruppen 2, 3, 4, 5, 6

## Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die genannten Eurobeträge treten ab 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Bitterfeld, den 15.05.2001

gez. Dr. Rauball  
Bürgermeister

S I E G E L

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme

### “Sanierungsgebiet Stadtkern-Bitterfeld“

Auf Grund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) und der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 5. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 664) hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld in seiner Sitzung am 09. Mai 2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Geltungsbereich, der in der Satzung vom 18. Mai 1994 über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme “Sanierungsgebiet Stadtkern Bitterfeld“ festgelegt wurde, wird um die nachfolgend genannten Bereiche erweitert:

##### 1. Teilgebiet Schreiberstraße

Die Erweiterung des Sanierungsgebietes im Bereich Schreiberstraße umfasst den Theodor-Körner Park und das östlich daran anschließende Quartier bis zum Fläminger Ufer. Die Abgrenzung erfolgt südlich und östlich an der bereits bestehenden Sanierungsgebietsgrenze “Stadtkern“ in der Schreiber- und Feldstraße, nördlich und östlich entlang der Puschkinstraße und am Fläminger Ufer. Die Gehweg- und Straßenflächen des Fläminger Ufers sind Bestandteil des Gebietes. Die Gehweg- und Straßenflächen der Puschkinstraße sind nicht Bestandteil des Gebietes.

##### 2. Teilgebiet Seeufer

Die nördliche Abgrenzung dieses Erweiterungsbereiches beginnt an dem Eckpunkt, an dem die bestehende Sanierungsgebietsgrenze über die Friedensstraße nach Süden führt.

Von dem Eckpunkt Friedensstraße: An der Lobermühle führt die Grenze weiter nördlich der Friedensstraße über die Leine bis zum Leinedamm (östlicher Dammfuß) dann entlang des östlichen Dammfußes nach Süden bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 2361/61 und 2414/61 in Richtung Norden der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 60/5 bis in Höhe der südlichen Flurstücksgrenze 2465/60, entlang dieser bis zur westlichen Flurstücksgrenze 32/1 dann südlich entlang dieser bis zur Bebauungsplangrenze Nr. 1/99 a “Bitterfelder Wasserfront/Bereich Uferweg landseitig“ und entlang dieser Grenze bis zur östlichen Gemarkungsgrenze Bitterfeld.

Entlang der östlichen Gemarkungsgrenze Bitterfeld bis zum wasserseitigen Schnittpunkt des B-Planes 1/99 b “Bitterfelder Wasserfront/Bereich Uferweg wasserseitig“, dann entlang des B-Planes 1/99 b in südlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Mühlbeck, entlang der nördlichen Grenze des Flur 1, Flurstück 446 der Gemarkung Mühlbeck bis zum westlichen Schnittpunkt mit der zukünftigen Uferlinie des B-Planes 1/99 b, entlang der Uferlinie bis zum Schnittpunkt mit dem B-Plan Nr. 22/95 “Sportpark Bitterfeld Süd“. Entlang der nördlichen Grenze des Sportparks Bitterfeld Süd bis zur Straße “Am Stadion“, weiter entlang der westlichen Grenze der B-Pläne Nr. 1/99 b und Nr. 1/99 a bis zur Berliner Straße, hier biegt sie nach Westen ab und schließt nach der Kleingartenanlage die Grundstücke entlang südlich der Mühlstraße bis zum Töpferwall ein (Flur 24, Flurstücke 15 bis 19).

Danach führt sie in nördlicher Richtung des Töpferwalls bis zur Mühlstraße und führt südlich der Mühlstraße in westlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Burgstraße, von dort in nördlicher Richtung bis zur Grenze des bereits bestehenden Sanierungsgebietes dem Flurstück 88 (Marktplatz).

Die Sanierungsgebietserweiterung umfasst den im beiliegenden Lageplan zur "1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadtkern Bitterfeld" als Erweiterung gekennzeichneten Bereich einschließlich aller darin liegenden Grundstücke und Grundstücksteile. Der Lageplan ist Bestandteil der Änderungssatzung.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel in der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bitterfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Ebenso wird auf den § 144 BauGB hingewiesen. Diese Regelungen können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Planungsamt der Stadt Bitterfeld eingesehen werden.

Der Lageplan kann ebenfalls während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Planungsamt der Stadt Bitterfeld eingesehen werden.

Bitterfeld, 15. Mai 2001

gez. Dr. Rauball  
Bürgermeister

SIEGEL

Anlage:  
Lageplan

